

## FISCHEREI- UND WIRTSCHAFTSZONEN IM SÜDPAZIFIK

### Grenzen und Möglichkeiten der Veränderung politisch- und wirtschaftsgeographischer Strukturen durch neue Rechtsnormen

Mit 2 Abbildungen, 1 Beilage (IV) und 4 Tabellen

HANNS J. BUCHHOLZ

*Summary:* Fishery zones and exclusive economic zones in the South Pacific. Constraints and potentialities for a change of political and economic geographical structures by new legal patterns

Since the solid part of the earth is already allocated, we are at present experiencing the distribution of the ocean. The „Convention on the Law of the Sea“ was completed on the occasion of the „Third U.N. Law of the Sea Conference“ in the Spring of 1982. Its 200-mile zone regulation is of enormous significance for the South Pacific island countries in particular, since the ocean is their most important natural resource. At present economic activities there are focussed on the living resources, especially on tuna fishing. But most of the catches are taken by fishermen of far-distant fishing countries. The new Law of the Sea puts the small island states in the position to use these resources to their own benefit (i) by taking licence fees from foreign fishing vessels, (ii) by establishing an own market-orientated deep sea fishery and, (iii) by using their fishing potential as a political bargaining counter. But there are many obstacles: problems of surveillance; lack of capital funds, of technical expertise, of marketing techniques, of storage-, freezing- and processing equipment and so on. The mastering of these difficulties should become an aim of development programmes. In any case the problems force the small island countries into joint actions and give a new incentive to develop a regional consciousness; the establishment of the South Pacific Forum Fishery Agency demonstrates this process.

#### *Die Definition der Meeresgebiete und ihre Anwendung im Südpazifik*

Nachdem der Aufteilungsprozeß des festen Landes auf der Erde mit der Entkolonialisierung und nach entsprechenden staatlichen Konsolidierungen allmählich ausklingt, beginnt gegenwärtig die Verteilung der Meere. Etwa 350 Jahre lang<sup>1)</sup> war es eine allgemein akzeptierte Regel, daß das Meer niemandem gehören und daher von allen gleichberechtigt genutzt werden könne, und zwar sowohl zum Schiffsverkehr als auch zur Fischerei. Ausgenommen war nur ein der Küste von Anliegerstaaten vorgelagerter Meeresstreifen von zumeist 3 sm<sup>2)</sup>. Die 3-sm-Zone wurde von den meisten Staaten der Erde (ausgehend von Großbritannien und den Niederlanden, 1610) im Laufe der Zeit respektiert bzw. übernom-

men – von wenigen Ausnahmen abgesehen<sup>3)</sup>. In neuerer Zeit haben dann zuerst die Vereinigten Staaten von Amerika alleinige Nutzungsansprüche auf wesentlich erweiterte Meeresgebiete vor ihren Küsten gestellt. Mit der sog. Truman-Proklamation<sup>4)</sup> erklärten sie ihr ausschließliches Verfügungsrecht über die Bodenschätze in und auf ihrem Schelf. Eine flächenmäßige Abgrenzung nahmen sie nicht vor; die Absicht, im allgemeinen bis zu einer Tiefenlinie von 100 Faden (fathom) zu gehen, bedeutete eine maximale Distanz zur Küste von ca. 250 sm.

Diese Proklamation der USA wirkte wie eine Initialzündung: Von Oktober 1945 bis zum Jahr 1958 erklärten 36 Staaten oder abhängige Territorien mehr oder weniger große Gebiete der „Hohen See“ zu eigenen Wirtschafts- und Hoheitszonen<sup>5)</sup>. Es waren im wesentlichen Entwicklungsländer, die eine Chance sahen, einen möglichst großen Teil der noch unverteilten natürlichen Ressourcen der Erde für sich und vor den Industriestaaten zu sichern.

Wegen der seinerzeit durchaus willkürlich erscheinenden Maßnahmen und der sehr unterschiedlichen Definitionen der beanspruchten Gebiete wurde 1958 in Genf die 1. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen einberufen. Wesentliches Ergebnis war der erstmalige Versuch, geologische und ozeanographische Fakten (Schelf, Kontinentalabfall, Kontinentalrand usw.) juristisch zu definieren: So z. B. der sog. „Genfer Festlandsockel“ mit einer definierten maximalen Tiefe von 200 m. Über die Ausweitung der 3-sm-Zone auf z. B. 12 sm oder die Deklaration von Wirtschaftszonen konnte keine Einigkeit erzielt werden. In diesem Sinne war auch die 2. Seerechtskonferenz von 1960 im Grunde erfolglos.

<sup>3)</sup> Rußland: 125 sm, Mexiko: 10 sm, Spanien: 6 sm u. a. m. Ausnahmen gab es auch in Krisenzeiten, so z. B. eine 200-sm-Verteidigungszone der USA ab 1939.

<sup>4)</sup> Presidential Proclamation 2667, September 28, 1945: Natural Resources of the Subsoil and Sea Bed of the Continental Shelf, 10 Fed. Reg. 12303 (1945), 59 Stat. 884. Die zugleich ergangene „Presidential Proclamation 2668, September 28, 1945: Coastal Fisheries in Certain Areas of the High Sea, 10 Fed. Reg. 12304 (1945), 59 Stat. 885“ war nur eine Erklärung von Zonen zur Regelung des Fischfangs, nicht etwa eine auf die USA bezogene Ausschließlichkeitszone. Vgl. u. v. a. L. HENKIN (1974).

<sup>5)</sup> Mexiko (1945); Panama, Argentinien (1946); Chile, Guatemala, Peru (1947); Nikaragua, Island, Costa Rica, Bahamas, Jamaika (1948) usw. siehe u. v. a. U.-D. KLEMM (1976), S. 32 ff.

<sup>1)</sup> H. GROTIUS: De mare liberum. 1609.

<sup>2)</sup> Auf der Basis einer englischen „league“ = 1/20 der Differenz zwischen zwei Breitenkreisen = 5556 m = 3 sm. Später als Weite eines Kanonenschusses interpretiert (BYNKERSHOEK).

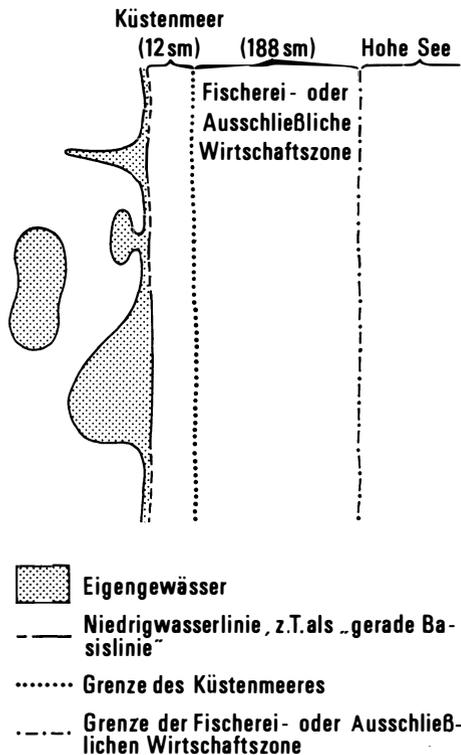


Abb. 1: Zonale Gliederung des Meeres  
Baselines and divisions of the sea

Seit 1973 arbeitete die 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen an einem Gesetzwerk, das im Frühjahr 1982 abgeschlossen werden konnte<sup>6)</sup>. Die insgesamt sehr erfolgreiche Tätigkeit der Kommissionen und Delegierten aus über 150 Teilnehmerstaaten hat zu tragbaren Übereinkünften geführt – weitgehend im Bereich der zonalen Definition und Abgrenzung von küstenbezogenen Meeresgebieten. Die im Gesetzestext vorgelegte komplizierte und bürokratische Regelung des Tiefseebergbaus wird möglicherweise dazu führen, daß einige wichtige Industriestaaten der Konvention nicht beitreten. Einigermaßen einvernehmlich ist jedoch die Abgrenzungproblematik bezüglich der nationalen Fördergebiete mineralischer Rohstoffe vom oder aus dem Meeresboden gelöst: Während der letzten Session der Seerechtskonferenz (Frühjahr 1982) wurde im wesentlichen eine Grenzziehung am Festlandsockel bei maximal 350 sm Distanz zur Küste oder bei maximal 100 sm seewärts der 2500-m-Isobathe beschlossen<sup>7)</sup>.

<sup>6)</sup> 130 Staaten haben zugestimmt, 4 abgelehnt und 17 sich der Stimme enthalten. Nach redaktionellen Überarbeitungen wurde der Gesetzestext im Dezember 1982 zur Unterzeichnung durch die Teilnehmerstaaten ausgelegt.

<sup>7)</sup> Vgl. Art. 76. Den Fragen der Abgrenzung des Festlandsockels soll hier nicht weiter nachgegangen werden.

Die Abgrenzung der Meeresgebiete bis zur maximalen Weite einer 200-sm-Distanz zur Küste wird schon jetzt von fast allen Staaten akzeptiert, auch wenn es zu abschließenden Ratifizierungen noch nicht gekommen ist.

De facto muß man schon heute in weiten Teilen der Erde die folgenden Seegebiete unterscheiden (vgl. Abb. 1)<sup>8)</sup>:

- Eigengewässer (Binnengewässer)
- Küstenmeer<sup>9)</sup>
- Fischerei- bzw. Ausschließliche Wirtschaftszone
- Hohe See

Die *Eigengewässer* – also Flüsse, Seen, Buchten, Fjorde – sind im völkerrechtlichen Sinne eigentlich keine Seegebiete, sondern zählen zum „festen Land“. Sie enden – nach außen – an der Niedrigwasserlinie entlang der Küste, bei Riffinseln an der seewärtigen Niedrigwasserlinie des Riffes. An Buchten und tiefen Einschnitten der Küste können „gerade Basislinien“ unter bestimmten Bedingungen bis zu 24 sm Länge konstruiert werden, die dann als Außengrenze der Eigengewässer gelten.

Niedrigwasserlinien oder gerade Basislinien sind zugleich die Ausgangslinien, von denen aus das maximal 12 sm breite *Küstenmeer* gemessen wird. Das Küstenmeer untersteht der vollen Souveränität des Küstenstaates – und zwar einschließlich des darunter befindlichen Meeresbodens und des darüber befindlichen Luftraumes. Besondere Probleme ergeben sich aus der Tatsache, daß bei einem auf 12 sm ausgedehnten Küstenmeer zahlreiche internationale Meerengen in nationale Hoheitsgebiete fallen<sup>10)</sup>.

Während es allgemein im Küstenmeer das Recht der „friedlichen Durchfahrt“ (innocent passage) – nur für Schiffe, nicht für Flugzeuge – gibt, hat man für die international bedeutsamen Meerengen das Recht der „transit passage“ eingeführt: Danach dürfen Schiffe (auch getauchte Unterseeboote) und Flugzeuge diese Meerengen ohne Aufenthalt und rasch durchfahren bzw. überfliegen.

An das Küstenmeer schließt sich die *Ausschließliche Wirtschaftszone* oder auch eine *Ausschließliche Fischereizone*<sup>11)</sup> an. Diese Zonen erstrecken sich bis zu maximal 200 sm von den o. g. Niedrigwasserlinien oder geraden Basislinien aus. Die eigentliche Wirtschafts- oder Fischereizone ist also – bei einem 12 sm breiten Küstenmeer – 188 sm breit. In der „Ausschließlichen Wirtschaftszone“ hat der Küstenstaat die vollen Hoheitsrechte zum Zweck der Erforschung und Ausbeu-

<sup>8)</sup> Hier und im folgenden wird zugrunde gelegt die „Draft Convention on the Law of the Sea. (A/Conf. 62/L. 78, 28. August 1981)“ einschließlich der Resolutionen I-V sowie der bis zum 30. April von der UN-Konferenz angenommenen Änderungen. Es handelt sich um einen noch nicht authentischen Text. R. PLATZÖDER (Hg.): *Convention on the Law of the Sea – 30. April 1982 – Ebenhausen* (Stiftung Wissenschaft und Politik) 1982; mimeogr.

<sup>9)</sup> An das Küstenmeer schließt sich lt. Art 33 eine maximal 12 sm breite Anschlußzone an, in der der Küstenstaat bestimmte Kontrollrechte bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen über das Küstenmeer hat.

<sup>10)</sup> Vgl. R. PLATZÖDER, W. GRAF VITZTHUM (1974), S. 76 u. 218.

<sup>11)</sup> Letztere ist nicht im Gesetzentwurf der Seerechtskonferenz vorgesehen.

tung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden Ressourcen in und auf dem Meeresboden und in dem darüberliegenden Wasser sowie hinsichtlich anderer Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Ausbeutung und Erforschung der Zone – wie z. B. der Energieerzeugung aus Wasser, Strömungen und Wind. In einer „Ausschließlichen Fischereizone“ sind diese Hoheitsrechte auf die Anwendung auf lebende Ressourcen im Wasser beschränkt. Außerhalb der 200-sm-Grenze beginnt die *Hobe See*.

Als Ausnahmen von diesen allgemeinen Regelungen zur Abgrenzung der einzelnen Zonen gelten in dem zu erwartenden Seerecht:

- (1) Archipele,
- (2) Historische Vorgaben.

Bei *Archipelstaaten* – d. s. Inselgruppen, die eine echte geographische wirtschaftliche und politische Einheit bilden bzw. historisch als solche anerkannt wurden – können unter bestimmten Bedingungen<sup>12)</sup> gerade Basislinien zwischen ihren äußeren Eckpunkten (Inseln, Trockenriffe) konstruiert werden. Diese Basislinien schließen einerseits die sog. *Archipelgewässer* ein, durch die das Recht fremder Schiffe auf „friedliche Durchfahrt“ (innocent passage) besteht, nicht dagegen das Recht auf „Transitdurchfahrt“<sup>13)</sup>. Andererseits werden von diesen geraden Basislinien aus sowohl das 12 sm breite Küstenmeer als auch die bis 200 sm breite Fischerei- oder Wirtschaftszone gemessen. Diese Archipelregelung verschafft den betreffenden Staaten also wesentlich ausgedehntere Hoheits- bzw. ausschließliche Nutzungsgebiete. Die Anwendung der Archipelregelung ist bisher von Fidschi und den Salomon-Inseln vorgenommen worden. Von Vanuatu und Papua-Neuguinea ist sie vorgesehen.

Bei allen Abgrenzungsvorschriften wird immer wieder bestimmt, daß *historisch anerkannte Besitzstände* zu wahren sind. Ein interessantes Beispiel bietet in diesem Zusammenhang Tonga, dessen König 1887 eine rechteckige Staatsgrenze<sup>14)</sup> proklamierte (vgl. Abb. 2).

Da diese Grenzziehung nie bestritten worden ist, müßte sie im Rahmen des neuen Seerechts berücksichtigt werden. Allerdings dürfte ein Anspruch Tongas, erst von dieser Staatsgrenze aus nach außen hin das 12-sm-Küstenmeer oder die 200-sm-Fischerei- oder Wirtschaftszone zu berechnen, auf erheblichen Widerstand der Nachbarn – Fidschi, Wallis und Futuna, West-Samoa, Amerikanisch-Samoa und Niue – stoßen. Andererseits müßte Tonga aber wohl zugestanden werden, daß die Bereiche innerhalb der rechteckigen Staatsgrenze das „Küstenmeer“ darstellen.

<sup>12)</sup> Die Wasserfläche soll zur Landfläche einschließlich der Atolle ein Verhältnis zwischen 1:1 und 9:1 aufweisen. Die einzelnen geraden Basislinien dürfen nicht länger als 100 sm sein; nur 3% aller geraden Basislinien dürfen bis 125 sm lang sein. (u. a.)

<sup>13)</sup> Auf den Unterschied – besonders in bezug auf Kriegsschiffe und Flugzeuge – wurde weiter oben hingewiesen.

<sup>14)</sup> Tonga Government Gazette (Nuku'alofa), Bd. II, Nr. 55, (24. August) 1887, S. 1. Koordinaten: 15° S, 23° 30' S, 173° W, 177° W.

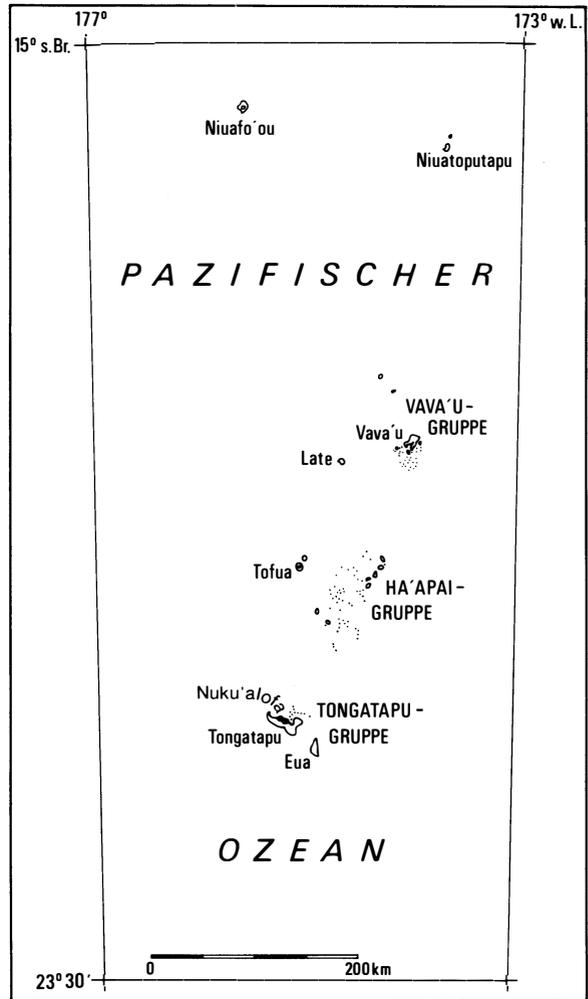


Abb. 2: Die historische Staatsgrenze Tongas  
Quelle: Tonga Government Gazette, Vol. II, No. 55, August 24, 1887. Nuku'alofa

The traditional boundary of the Kingdom of Tonga

Man kann sicherlich zu Recht feststellen, daß die vorgesehenen Regelungen der 3. Seerechtskonferenz in ganz entscheidender Weise die räumliche Gliederung großer Teile der Erdoberfläche verändern werden. Die Ressourcenbasis zahlreicher Staaten wird eine wesentliche Auf- und Umwertung erfahren. Die Aufteilung und nationale Zuordnung großer Meeresgebiete entspricht in ihrer Bedeutung durchaus den kolonialen Vorgängen der Vergangenheit.

Es ist einleuchtend, daß *Inselstaaten* von allen Bestimmungen des neuen Seerechts in überproportionaler Weise betroffen sind: Allgemein und so auch im Südpazifik ist ihre wichtigste natürliche Ressource – von wenigen lagerstättenreichen Inseln wie u. a. Nauru oder Neukaledonien abgesehen – das Meer; denn die Landfläche der Inselstaaten ist durchweg

Tabelle 1: 200-sm-Zonen im Südpazifik  
200-mile zones in the South Pacific

	Küstenmeer sm	200sm- Fischereizone	200sm Ausschließ- liche Wirtschaftszone
Amerikanisch-Samoa	3	×	
Belau	3	×	
Cook-Inseln	12		×
Föderierte Staaten von Mikronesien	3	×	
Fidschi	12		×
Französisch-Polynesien	12		×
Guam	3	×	
Hawaii (einschl. Midway, Wake, Johnston, Kingman Reef, Jarvis, Howland & Baker)	3	×	
Kiribati	3	× <sup>1)</sup>	
Marshall-Inseln	3	×	
Nauru	2)	×	
Neukaledonien	12		×
Niue	12	×	
Nord-Marianen	3	×	
Papua-Neuguinea	12	× <sup>3)</sup>	
Pitcairn		4)	
Salomon-Inseln	12	× <sup>5)</sup>	
Tokelau	12		×
Tonga	6)	6)	
Tuvalu	3 <sup>7)</sup>	×	
Vanuatu	12		×
Wallis & Futuna	12		×
West-Samoa	12		×

1) Nur für die Gilbert-Inseln; für die Phönix- und die Line-Inseln ist bisher keine Fischereizone proklamiert worden.

2) Die Breite des Küstenmeeres ist nicht bekannt; wahrscheinlich beträgt sie 12sm.

3) Archipel-Regelung vorgesehen, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

4) Das Gesetz (Fisheries Zone Ordinance, 1980) über eine 200sm-Fischereizone ist noch nicht in Kraft gesetzt worden.

5) Eine „Ausschließliche Wirtschaftszone“ ist in einem Gesetz vorgesehen, aber noch nicht in Kraft gesetzt. Archipel-Regelung seit 1979.  
6) In Tonga gibt es seit 1978 ein Gesetz über die Proklamation eines Küstenmeeres (12sm) und einer Ausschließlichen Wirtschaftszone (200sm), das aber noch nicht in Kraft gesetzt wurde. Z. Z. gilt noch eine historische Grenzziehung, auf die der Fisheries Protection Act von 1973 bezug nimmt. Hinzu kommt die Proklamation der Zugehörigkeit des Minerva-Riffs zu Tonga vom 15. 6. 1972.

7) 3 Landmeilen.

außerordentlich gering und zumeist vielfältig in kleine und kleinste insulare Einheiten gegliedert. Im Südpazifik<sup>15)</sup> befinden sich 23 Inselstaaten und -territorien<sup>16)</sup>, die bisher zum größten Teil weltwirtschaftlich und politisch wegen ihrer ge-

<sup>15)</sup> Als „Südpazifik“ bezeichnet man seit der Zeit der frühen Entdeckungsreisen im 16. Jahrhundert den gesamten Bereich des Pazifik südlich der zwischen Mexiko und den Philippinen nördlich an der Hawaii-Gruppe vorbeiführenden, von den Spaniern gewählten Transpazifikroute.

<sup>16)</sup> Daneben gibt es noch mehrere sehr kleine Territorien (wie z. B. die US-amerikanischen Inseln Wake, Johnston, Kingman Reef, Jarvis, Howland & Baker, die chilenische Osterinsel und die Insel Sala-y-Gomez sowie die australischen Norfolk- und Maquarie-Inseln oder die französische Clipperton-Insel), die hier im einzelnen unberücksichtigt bleiben, weil sie entweder unbewohnt sind oder wegen ihrer unmittelbaren Bindung an ihre benachbarten Mutterländer kein politisches oder wirtschaftliches Eigenleben führen.

ringen Größe, ihrer abseitigen Lage und ihrer unerheblichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fast unbeachtet blieben. Für diese Staaten eröffnen sich mit den Bestimmungen des neuen Seerechts völlig neue Perspektiven – und inzwischen haben auch fast all diese Länder 200-sm-Zonen erklärt (vgl. Tab. 1).

Die Karte „200-Meilen-Zonen im Pazifischen Ozean“ (Beil. IV) weist die Ausdehnung der 200-sm-Zonen für die einzelnen Staaten und Territorien des pazifischen Raumes aus – unabhängig davon, ob de jure eine Zone proklamiert wurde oder nicht. Deutlich wird die enorm flächenhafte Ausweitung nationaler Kompetenzräume in bezug auf die wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten auf Kosten der Hohen See. Fast 40% des vormals fast leeren und frei zugänglichen Raumes des Pazifik sind nun zahlreichen staatlichen Kontrollen unterworfen. Das Meer wird in diesen Bereichen fast schon zum integralen Bestandteil der Länder. Die Ver-

änderung rechtlicher Normen (die zudem noch nicht einmal von den Inselstaaten initiiert wurde) bewirkt im inselreichen Südpazifik eine fast geschlossene politisch-territoriale Formierung kontinentalen Ausmaßes. Die Landfläche aller Inselstaaten und -territorien des Südpazifik (außer Neuseeland) beträgt etwa 570 000 qkm, die den Staaten und Territorien zugeordnete Seefläche innerhalb der 200-sm-Zonen jedoch über 32 Mill. qkm (vgl. Tab. 2).

Es ist ganz verständlich, daß alle Staaten extensiven Gebrauch von den Möglichkeiten des neuen Seerechts in bezug auf die Fischerei- oder Wirtschaftszonen machen. So werden z. B. entfernt liegende Riffe, die bis zur Gegenwart höchst uninteressant, ja oft nicht einmal hoheitlich beansprucht waren, nun durch praktische oder juristische Maßnahmen zu „Inseln“ erhoben; denn nur um „Inseln“ dürfen Küstenmeere und Wirtschaftszonen gebildet werden. Der Status einer „Insel“ ist dann gegeben, wenn (Art. 121,1) ein natürlich entstandenes Land, das von Wasser umgeben ist, bei Flut

über den Wasserspiegel hinausragt (siehe dazu auch Art. 13). Weiterhin bestimmt Art. 121,3, daß „Felsen, die nicht für die menschliche Besiedlung geeignet sind oder ein wirtschaftliches Eigenleben führen können . . . keine ausschließliche Wirtschaftszone und keinen Festlandssockel“ haben können.

Die hier genannten Bestimmungen haben z. B. in Tonga dazu geführt, daß das Minerva-Riff (Teleki Tonga und Teleki Tokelau, südwestlich Tongatapu, ca. 24° S, 179° W)<sup>17)</sup> mit Hilfe baulicher Maßnahmen dauerhaft oberhalb der Hochwasserlinie befestigt wurde, um es im Sinne des Art. 121,1 als Insel definieren zu können. Und Fidschi benannte das weit entfernte Conway-Riff (21° 44' S, 174° 38' E) um zur Insel „Ceva-i-Ra“; denn der Art. 121,3 bezieht sich ja nur auf „Felsen“(!), nicht aber auf „Inseln“.

Wesentliche Einschränkungen entstehen allerdings bei relativ eng benachbarten Ländern. Fast ausschließlich ist man jedoch bereit, bei Überschneidungen der 200-sm-Zonen das Äquidistanzprinzip anzuwenden, d. h. die mittlere Distanz zwischen den jeweiligen Basislinien als Grenze anzuerkennen. Bisher behält sich nur Papua-Neuguinea eine davon abweichende Abgrenzung seiner Fischerei- oder Wirtschaftszone vor.

In den meisten Fällen gibt es noch keine förmlichen Abkommen zur Grenzregelung, weil man erst das Ergebnis der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen abwarten wollte. Nur zwischen Australien und Papua-Neuguinea, Australien und Neukaledonien (bzw. Frankreich) sowie zwischen den Cook-Inseln und Amerikanisch-Samoa (bzw. den USA) sind die Grenzen der eingeschränkten 200-sm-Zonen schon vertraglich festgelegt<sup>18)</sup>.

Auffällig ist, daß die wenigsten der 23 politischen Einheiten im Südpazifik eine „Ausschließliche Wirtschaftszone“ erklärt haben. Die meisten beschränken sich auf den Anspruch auf das alleinige Nutzungsrecht in einer Fischereizone. Der Grund liegt darin, daß die USA die Verfügungsgewalt der Anliegerstaaten in deren „Ausschließlichen Wirtschaftszonen“ über die sogenannten „Wanderfischarten“ (highly migratory species) nicht anerkennen. Diese sowohl ökonomisch als auch strategisch motivierte Vorstellung der USA stößt auf erheblichen Widerstand gerade der kleinen Inselstaaten des Südpazifik, da es sich bei den Wanderfischarten gerade um die wesentlichen marktfähigen Fische handelt.

Um sich nicht vorzeitig festzulegen und mit Rücksicht auf die USA<sup>19)</sup> haben die meisten Staaten und Territorien das

Tabelle 2: Land- und Seeflächen der Inselstaaten und -territorien des Südpazifik  
Land and sea areas of the South Pacific island states and territories

	Landfläche in qkm	Fläche der 200sm-Zone in qkm
Amerikanisch-Samoa	197	390 000
Belau, Föderierte Staaten von Mikronesien, Guam, Marshall-Inseln, Nord- Marianen	1 832	6 200 000
Cook-Inseln	240	1 989 000
Fidschi	18 272	1 338 000
Französisch-Polynesien Hawaii (einschl. Midway, Wake, Johnston, Kingman Reef, Palmyra, Jarvis, Howland & Baker)	3 265	5 030 000
Kiribati	684	3 481 000
Nauru	21	326 000
Neukaledonien	19 103	1 740 000
Niue	259	446 000
Papua-Neuguinea	462 243	2 367 000
Pitcairn	40	ca. 700 000
Salomon-Inseln	28 530	1 537 000
Tokelau	10	290 000
Tonga	699	720 000
Tuvalu	26	900 000
Vanuatu	11 880	680 000
Wallis & Futuna	255	300 000
West-Samoa	2 935	134 000
Summe	567 141	32 518 000

Quellen: F. V. SEVELE, A. BOLLARD (1979); G. KENT (1980a), S. 14; Auskünfte des Office of the Geographer, Department of State, Washington, USA; Unterlagen der Forum Fisheries Agency, Honiara, Salomon-Inseln

<sup>17)</sup> Am 15. 6. 1972 zum Bestandteil des Königreichs Tonga proklamiert.

<sup>18)</sup> Treaty between Australia and the Independent State of Papua New Guinea concerning Sovereignty and Maritime Boundaries in the area between the two countries. Canberra (Department of Foreign Affairs) 1978. Treaty between the Cook Islands and the United States of America (American Samoa) concerning the Maritime Boundary. 1980.

<sup>19)</sup> So hat Tonga in seinem noch nicht rechtskräftig gewordenen „The Territorial Sea and Exclusive Economic Zone Act 1978“ in §21 ausdrücklich vorgesehen, daß der König die Wanderfischarten von der Anwendung der Regeln der „Ausschließlichen Wirtschaftszone“ ausnehmen kann.

Recht der ausschließlichen wirtschaftlichen Nutzung auf den Fischfang reduziert und damit eine Anerkennung des vorgesehenen neuen Seerechts vermieden.

### Das ökonomische Potential

Die Reduzierung der eigenen Nutzungsrechte auf den Fischfang fällt den südpazifischen Inselstaaten relativ leicht. Aufgrund der geologischen Gestaltung (Vulkaninseln) verfügen die meisten Inselstaaten über keinen Festlandsockel mit potentiellen Bodenschätzen, oder aber der Sockelbereich ist so klein, daß er vom Küstenmeer überdeckt wird<sup>20</sup>). Andererseits hat der Tiefseebergbau im Bereich der potentiellen „Ausschließlichen Wirtschaftszonen“ noch kein akutes Stadium erreicht.

Im Bereich der Inselstaaten sind nach den bisherigen Explorationen die Aussichten auf eine ökonomisch sinnvolle Förderung mineralischer Rohstoffe vom oder aus dem Meeresboden recht begrenzt. Am weitesten fortgeschritten ist die Kenntnis der Verbreitung der sogenannten Manganknollen<sup>21</sup>).

Nach den bisher veröffentlichten Informationen befinden sich die meisten Lagerstätten in einem Seegebiet, das sich östlich des 180. Meridians in einer Zone zwischen dem Äquator und Hawaii bis hin zur amerikanischen Küste erstreckt. In diesem Gebiet liegen jedoch fast keine Inseln, so daß insgesamt im Pazifischen Ozean wohl kaum 10% aller wirtschaftlich interessanten Manganknollenvorräte auf Bereiche von 200-sm-Zonen entfallen. Nur die Cook-Inseln, Französisch-Polynesien und östliche Bereiche (Phoenix- und Line-Inseln) von Kiribati scheinen über reichere Manganknollenvorkommen zu verfügen, deren wirtschaftlich reutable Gewinnung allerdings noch unklar ist. Man muß jedoch berücksichtigen, daß die systematische Erfassung der Lagerstätten von wichtigen Rohstoffen auf und in dem Meeresboden noch erhebliche Lücken aufweist<sup>22</sup>). Gegenwärtig sind die lebenden Ressourcen des Meeres überschaubarer und von aktueller Bedeutung für die Inselstaaten und -territorien. Unbeachtet sollen hier die Fische und sonstigen Meerestiere aus dem Küsten- und Riffbereich bleiben<sup>23</sup>), obwohl sie einen ganz

wesentlichen Anteil der täglichen Nahrung vieler Inselbewohner bilden. Dagegen werden die außerhalb des Küstenbereichs lebenden Fische bisher kaum oder gar nicht von einheimischen Inselbewohnern gefangen. Zum Teil erreichen diese Hochseefische aber trotzdem die Inselbevölkerung, und zwar als Konserven auf dem Umweg über kalifornische oder japanische Fischkonservenfabriken. Denn bis zur Gegenwart wird der kommerzielle Fischfang im Südpazifik zum allergrößten Teil von Fangflotten fremder Länder betrieben, und zwar fast ausschließlich aus Japan, Südkorea, Taiwan, der UdSSR und den USA<sup>24</sup>). Die Fangergebnisse des Jahres 1976 zeigen das in eindrucksvoller Weise (vgl. Tab. 3).

Von den insgesamt 242.841 t Fisch, die 1976 in den 200-sm-Zonen der südpazifischen Inselländer gefangen wurden, entfielen 37% auf „einheimische“ Betriebe oder Fischer. Aber diese Zahl täuscht einen nennenswerten Eigenanteil der Inselländer am kommerziellen Hochseefischfang nur vor. Die meisten hohen Eigenanteile der Inselländer – bei hohen gesamten Fangmengen – werden von ausländischen Fischereifirmen erbracht, die im Lande registriert sind. Der echte Eigenanteil der Südpazifikländer am kommerziellen Hochseefischfang in ihren 200-sm-Zonen dürfte 1976 bei 5–7% gelegen haben – und das reicht bei weitem nicht zur Befriedigung des eigenen Marktes.

Artenmäßig ist der kommerzielle Fischfang außerhalb der Küsten- und Riffbereiche im Südpazifik konzentriert auf Thunfische und Speerfischarten; die Thunfische bilden dabei jedoch die weitaus wichtigere Gruppe. Sie werden seit längerer Zeit vor allem auf zweierlei Arten – je nach ihrer Lebensweise – gefangen:

1. Albacorethunfisch (*Thunnus alalunga*), Gelbflossenthunfisch (*Thunnus albacares*), Großaugenthunfisch (*Thunnus obesus*) sowie die verschiedenen Speerfischarten<sup>25</sup>) schwimmen im tieferen Wasser und werden mit der sogenannten „long-line“-Technik gefangen: an viele Kilometer langen horizontal ausgebrachten Leinen werden tausende von vertikalen, 50–250 m langen Angelleinen ausgelegt. Die Fangschiffe (50–1000 BRT) bleiben bis zu 300 Tage auf See und sind mit umfangreichen technischen Geräten, insbesondere mit Kühlanlagen, ausgestattet. 1981 verfügte Japan über fast 1200 „long-line“-Schiffe, Südkorea über 568 und Taiwan über 680. Der Albacorethunfisch gehört zu den hochwertigsten Thunfischen und wird besonders von der Konservenindustrie abgenommen. Der Gelbflossenthunfisch ist von hoher Bedeutung als „sashimi“ (Rohfisch) auf dem japanischen Markt. Daher sind die japanischen Fangschiffe weitaus häufiger mit sehr guten Tiefkühlanlagen (bis –65 °C) ausgerüstet, während die Schiffe aus Taiwan und Südkorea ihre Fänge zumeist zu Konservenfabriken bringen.

<sup>20</sup>) Nur an Papua-Neuguinea schließt sich im Süden ein Schelfbereich an, der größer als die 12sm-Zone ist.

<sup>21</sup>) Vgl. besonders P. HALBACH, R. FELLNER (1980).

<sup>22</sup>) Wichtig sind die Publikationen und Reports des „Committee for Co-ordination of Joint Prospecting for Mineral Resources in South Pacific Offshore Areas (CCOP/SOPAC)“ in Suva, Fidschi. Die Frage der mineralischen Rohstoffe wird hier nicht weiter behandelt.

<sup>23</sup>) Abgesehen von partiellen Problemen durch Überfischung der Riffzonen wegen der stark gewachsenen Inselbevölkerungen steht einer kommerziellen Nutzung des küstennahen Fischfangs in vielen Inselstaaten entgegen, daß (a) wegen der Riffe nur relativ kleines Fanggerät eingesetzt werden kann und daß (b) die Vielfalt der Fischarten zu sehr unterschiedlichen Arten des Fischfangs und der Aufbereitung zwingt. Andererseits befindet sich hier ein Potential, dessen Nutzung dem technologischen Stand und der Kapitalarmut sowie der Lebensform der Inselbewohner wesentlich näher steht als der Hochsee-Fischfang. Vgl. u. a. R. E. JOHANNES (1978).

<sup>24</sup>) Über die Fangergebnisse der sowjetischen Fischereiflotten liegen keine regional verwertbaren Daten vor. Aus den USA sind nur relativ wenige Fangschiffe im Bereich der 200sm-Zonen des Südpazifik tätig.

<sup>25</sup>) Bes. *Tetrapturus angustirostris*, *Tetrapturus audax*, *Makaira mazara*, *Makaira indica*, auch *Istiophorus platypterus* und *Xiphas gladius*.

Tabelle 3: Fischfang in den 200-sm-Zonen der süd pazifischen Inselstaaten 1976 (in t)

Fishing in the 200-mile zones of South Pacific island countries, 1976 (in metric tons)

	Gesamter Fischfang	davon durch im Land registrierte Firmen	Bemer- kungen
	t	t v. H.	
Amerikanisch-Samoa Belau, Föderierte Staaten von Mikronesien (FSM), Guam, Marshall-Inseln, Nord-Marianen Cook-Inseln	636	220 34,6	
Fidschi	13 380	11 594 86,7	b)
Französisch-Polynesien	9 650	2 386 24,7	c)
Kiribati	29 263	1 344 6,4	
Nauru	10 069	0 0	
Neukaledonien	2 357	499 21,2	
Niue	313	20 6,4	
Papua-Neuguinea	39 348 <sup>2)</sup>	33 035 84,0	d)
Pitcairn	1 089 <sup>3)</sup>	0 0	
Salomon-Inseln	37 401	17 444 46,6	e)
Tokelau	2 095	K.A. 1)	
Tonga	1 951	1 117 57,3	
Tuvalu	9 577	80 0,8	
Vanuatu	11 605	10 500 90,5	f)
Wallis & Futuna	386 <sup>3)</sup>	0 0	
West-Samoa	1 884	1 700 90,2	
Summe	242 841	89 939 37,0	

K.A. = Keine Angaben

<sup>1)</sup> Es gab 1976 keinen kommerziellen Fischfang von im Land registrierten Firmen. Der Subsistenzfischfang ist sehr gering.

<sup>2)</sup> Darin sind nur die Thunfischfänge enthalten, nicht die umfangreichen Erträge der Küsten- und Binnenfischerei.

<sup>3)</sup> Nach G. KENT (1980a), S. 6 u. 80.

## Bemerkungen:

a) Der größte Teil dieser 10 000 t entfällt auf eine in Belau registrierte U.S.-amerikanische Firma.

b) Fidschi verfügt seit 1975 über ein eigenes staatliches Fischereunternehmen, so daß der v.H.-Satz (86,7) den tatsächlichen Anteil des Landes an den Fangern zeigt.

c) Der größere Teil dieser 2 386 t wird von einer in Tahiti registrierten französischen Firma gefangen.

d) Sämtliche 33 035 t oder 84% aller Fangern wurden von Firmen erbracht, die zwar in Papua-Neuguinea registriert sind, aber zu U.S.-amerikanischen, japanischen oder australischen Unternehmen gehören.

e) Die 46,6% werden erbracht von einem japanisch-salomonischen Unternehmen (Solomon Tayo Fishing Company), so daß auch hier die Beteiligung des Landes relativ gering ist.

f) Von den hier genannten 10 500 t Fisch werden 10 000 t nicht von Einheimischen, sondern von einer Firma mit japanischen, britischen und U.S.-amerikanischen Eigentümern gefangen.

Quelle: R. E. KEARNY (1979) sowie zahlreiche Einzelinformationen.

2. Der sogenannte "Echte Bonito" (*Katsuwonus pelamis*) und junge Gelbflossenthunfische schwimmen nahe der Wasseroberfläche. Sie werden mit lebenden Köderfischen, die von den Fangschiffen über Bord geworfen werden, angelockt und dann mit *Angeln* gefangen. Schwierigkeiten bereiten bei diesem Verfahren die Beschaffung und der lange Transport der lebenden Köderfische. Die sehr arbeitsintensive Fangtechnik wird fast nur von Japanern<sup>26)</sup> (ca. 400 Schiffe für Fernfischerei) und einigen Koreanern ausgeübt. Die Schiffe sind durchweg ca. 40 Tage auf See. Die gefangenen Bonitos eignen sich ebenfalls besonders zur Konservierung.

In neuerer Zeit gibt es in allmählich zunehmender Zahl auch (3.) *Netzfangschiffe*, die bis vor einigen Jahren nur von den USA im Ostpazifik eingesetzt wurden. Trotz ökologischer Bedenken fischen nun U.S.-amerikanische und einige japanische (ca. 15) Netzfangschiffe nördlich Neuseelands und im Bereich der Karolinen und Marianen. Die Vorteile liegen besonders im geminderten Personalbedarf; dafür beitragen die Baukosten dieser Schiffe aber auch mit z. Z. ca. 16 Mill. DM etwa das Sechsfache eines Fangschiffes für Angel- oder Long-line-Technik.

Von sehr großer Bedeutung ist die Tatsache, daß es sich bei allen genannten Fischen um Wanderfischarten handelt, die sich z. T. nicht nur über große Entfernungen im Pazifik bewegen, sondern ihren Aufenthalt auch in andere Ozeane verlegen. Daraus ergeben sich sowohl fischereitechnische als auch rechtliche Konsequenzen.

Für das Fischereiwesen bedeutet es, daß sich auch die Fangflotten über große Distanzen bewegen müssen, um die Wanderfische aufzuspüren. Das erfordert eine sehr aufwendige Schiffstechnik sowie langdauernde Abwesenheit des Personals von den Heimatorten.

Im rechtlichen Sinne ergeben sich Konsequenzen aus den schon angemerkteten Forderungen der USA, die Wanderfischarten von den Regelungen des neuen Seerechts über Wirtschaftszonen unberücksichtigt zu lassen. Die USA haben 1976 einen "U.S. Fisheries Conservation and Management Act"<sup>27)</sup> erlassen. Darin wird definiert (sec. 3 (6)): "The term 'fish' means finfish, mollusks, crustaceans, and all other forms of marine animal and plant life other than marine mammals, birds, and highly migratory species." Die Wanderfischarten werden also ausdrücklich aus den eigenen nationalen Anspruchsrechten herausgehalten und ebenso auch für fremde Fischerei- und Wirtschaftszonen nicht akzeptiert. Folgerichtig stehen U.S.-Fangboote, die in fremden Fischerei- oder Wirtschaftszonen Wanderfischarten fangen, unter dem ausdrücklichen Schutz der USA-Regierung (Fishermen's Protective Act of 1967 sowie diverse Novellierungen), und Staaten, die gegen solche U.S.-Fangboote vorgehen, werden mit wirtschaftlichen Sanktionen (Boycott von Fischimporten aus diesen Ländern) bedroht. Die USA argumentieren für diese Auffassung mit Hinweisen auf die Not-

<sup>26)</sup> Allerdings zum großen Teil mit chinesischen (Taiwan) und koreanischen Gastarbeitern.

<sup>27)</sup> Fishery Conservation and Management Act of April 13, 1976, 16 USC 1801.

wendigkeit zu internationaler Hege dieser wandernden Fischbestände. Aber man darf nicht vergessen, daß ganz wesentliche strategische Interessen damit verbunden sind: Auf der vorgegebenen Suche nach Wanderfischarten könnten Schiffe sich jederzeit und ohne Genehmigung in fremden Wirtschaftszonen aufhalten<sup>28)</sup>. Allerdings wäre eine Proklamation von „Ausschließlichen Wirtschaftszonen“ ohne Ein-schluß der Wanderfischarten für die südpazifischen Inselstaaten weitgehend sinnlos; denn die einzigen gegenwärtig nutzbringenden Ressourcen dieser Zone sind die Wanderfischarten.

#### *Der Nutzeffekt der 200-sm-Zonen für die Inselstaaten*

Die in Tab. 3 genannten Fangträge von ca. 243 000 t Fisch repräsentieren einen Frischfischwert von etwa 300 Mill. DM<sup>29)</sup>. Zusätzlich kann man davon ausgehen, daß die Fangträge in den 200-sm-Zonen eher höher als angegeben liegen; denn viele Fänge werden von den Fischern der Fernfischfangländer für jene Seegebiete reklamiert, die – wie z. B. nordöstlich von Papua-Neuguinea und nordöstlich der Salomon-Inseln – außerhalb der 200-sm-Zonen liegen. Wenn man weiterhin bedenkt, daß die genannten Fänge im aufbereiteten Zustand einen Verkaufswert von weit über 800 Mill. DM darstellen, dann wird die Größenordnung dieser natürlichen und sich regenerierenden Ressource deutlich.

Aber – wie so oft – kommt es nicht allein auf das Vorhandensein eines „Geofaktors“ an, sondern auf die Tatsache, ob und in welcher Weise er durch die jeweiligen Bewohner einer Region in Wert gesetzt wird bzw. in Wert gesetzt werden kann<sup>30)</sup>. Dieser sozialgeographischen Fragestellung soll hier nicht nachgegangen werden; aber sie steht in einem prinzipiellen Zusammenhang mit einem Problem, das die gesamte Arbeit am neuen Seerecht begleitet: Wird mit der völkerrechtlichen Zuweisung des Verfügungsrechtes über die wirtschaftliche Nutzung großer Meeresgebiete den Entwicklungsländern entscheidend geholfen? Die bisherigen Erfahrungen und bestimmte strukturelle Gegebenheiten – z. B. die Verteilung von technischem Wissen und von Kapital auf der Erde – lassen durchaus Zweifel zu, besonders in bezug auf die kleinen Inselstaaten des Südpazifik<sup>31)</sup>.

Das Verfügungsrecht über die lebenden Ressourcen ihrer 200-sm-Zonen – die mineralischen Ressourcen, für die das noch viel mehr gilt, werden hier nicht behandelt – setzt die kleinen Inselstaaten keineswegs automatisch in die Lage, kommerziellen Hochseefischfang treiben zu können:

- Ihnen fehlt das Kapital zur Beschaffung der teuren Fangboote und zum Bau von Service-Einrichtungen an Land; denn zur wirtschaftlichen Unternehmensführung muß ein Fischereibetrieb unter den gegebenen Bedingungen eine Mindestgröße haben, die von KEARNEY (1975) auf 8000 t Thunfisch pro Jahr, d. h. auf ca. 10 Fangboote geschätzt wird.
- Ihnen fehlt nach Ausbildungsstand und Zahl das notwendige Fachpersonal zur Leitung, Nutzung und Erhaltung der mobilen und stationären Einrichtungen.
- Ihnen fehlt sicherlich – wenn man den bisherigen Entwicklungsstand und die Lebensform berücksichtigt – eine ausreichende Zahl von Arbeitskräften, die jetzt und in absehbarer Zeit bereit sind, viele Monate des Jahres auf See zu verbringen.
- Ihnen fehlen aber auch die Vermarktungstechnik und der Zugang zu den Märkten.
- Lagerkapazitäten an Land müssen u. a. große Kühlhäuser umfassen; aber die dazu benötigte Energie kann auf vielen kleinen Inseln nicht oder kaum produziert werden.
- Die aufgrund der großen Marktdistanz bei teurem Öl entstehenden hohen Transportkosten können im Grunde nur durch die Veredelung der Fänge, also besonders durch Konservieren und Räuchern aufgefangen werden. Konservenfabriken benötigen erneut technisches Wissen, Kapital, Personal, Dosen, Wasser (!) und Energie – alles Ressourcen, die in den kleinen Inselstaaten kaum oder unzureichend vorhanden oder produzierbar sind.

Bisher gibt es Fischkonservenfabriken in Levuka (Fidschi), Pago Pago (Amerikanisch-Samoa; zwei Fabriken) und Tulagi (Salomon-Inseln).

Eine langfristige positive Wirkung dieser vom Ausland gelenkten Unternehmen auf die Entwicklung ihrer Standortländer erscheint bis auf Levuka – bei der gegenwärtigen Art der Unternehmensführung – sehr zweifelhaft.

- Schließlich bestehen große Schwierigkeiten, die 200-sm-Zonen überhaupt gegen fremde nicht-lizenzierte Fischer zu schützen; denn die Inselstaaten haben weder Schiffe noch Flugzeuge noch Personal, um ihre enormen Seegebiete überwachen und identifizierte fremde Fangboote erreichen zu können. Aber selbst wenn ihnen das gelingen sollte, so gibt die an sich vorgeschriebene Buchführung des Schiffsführers wahrscheinlich nur höchst dubiose Auskunft über die Fangorte und -mengen.

Trotzdem: die völkerrechtliche Kodifizierung von national zugeordneten Fischerei- oder Wirtschaftszonen enthält durchaus Vorteile für die Inselstaaten des Südpazifik (vgl. Tab. 4).

Der Verkauf von Fischereilizenzen an Fernfischfangländer bringt zahlreichen Inselstaaten Deviseneinnahmen oder sonstige Leistungen zur Entwicklungsförderung. Ganz allgemein strebt man an, einen ca. 5–6%igen Anteil am Fangwert zu erhalten. Darüber hinaus lenkt das Interesse der Fernfischfangländer an einer problemfreien Zusammenarbeit mit den kleinen Inselstaaten eine größere Menge an Entwicklungshilfemaßnahmen in diesen Raum. Das – wenn auch nicht immer vollständig durchsetzbare – Verfügungsrecht über die 200-sm-Zonen verschafft den Inselstaaten erstmals

<sup>28)</sup> Aus diesen Überlegungen erklärt sich auch der Widerstand der USA gegen Archipelregelungen.

<sup>29)</sup> Vgl. u. a. R. E. KEARNEY (1976). Inzwischen (1981) dürfte der Wert um etwa 30% gestiegen sein; denn der Thunfischmarkt wächst beständig an.

<sup>30)</sup> Vgl. zum Grundsätzlichen W. HARTKE: Gedanken über die Bestimmung von Räumen gleichen sozialgeographischen Verhaltens. In: Erdkunde 1959, S. 426–436, bes. S. 427.

<sup>31)</sup> Vgl. G. KENT (1980a).

Tabelle 4: Lizenzverträge der Inselstaaten über Fischereirechte in den 200-sm-Zonen um 1980  
Fishing zone access fee arrangements, 1980

	Lizenznehmer aus	Laufzeit	Fangmenge t	zulässige Fangschiffe	Lizenzgebühren (pro Jahr)
Amerikanisch-Samoa	–				
Belau	Japan	1980/81	unbegrenzt	450	Yen 28 Mill. Waren u. Dienste Yen 85 Mill. bar Für jedes zusätzliche Schiff 110 000–200 000 Yen
	Taiwan	1980	unbegrenzt	120	US \$ 60 000 sowie US \$ 500 für jedes zusätzliche Schiff
Clipperton (franz.)	Japan	1980/81	unbegrenzt	10	–
Cook-Inseln	Korea (S)	1980/81	unbegrenzt	137	US \$ 100 000
	USA <sup>1)</sup>				
Föderierte Staaten von Mikronesien (FSM)	Japan	1980	unbegrenzt	800	US \$ 2 Mill.
	Taiwan			50	US \$ 60 000
Fidschi <sup>2)</sup>	–				
Franz.-Polynesien	Japan	1980/81	6 250	271	Franc 1,875 Mill.
	Korea (S) <sup>3)</sup>				
Guam	–				
Hawaii (einschl. Midway, Wake, Johnston, Kingman Reef, Jarvis, Howland & Baker)	–				
Kiribati	Japan	1981–82	unbegrenzt	≤ 500	3% des Fangwertes (= ca. US \$ 1,2 Mill.); davon zahlen die jap. Fischer 75% bar und die jap. Regierung 25% als techn. Hilfe.
	Korea (S)	1980/81	unbegrenzt	≤ 135	US \$ 185 000
Marshall-Inseln	Japan	1981	unbegrenzt	470	US \$ 1 Mill. sowie Anhebung der Entwicklungshilfe
Nauru	–				
Neukaledonien	Japan	1980/81	7 250	95	Franc 1,2325 Mill.
Niue	–				
Nord-Marianen	–				
Papua-Neuguinea	keine festen Verträge				30 Kina per Meter Schiff und Jahr sowie für jede Dreimonatsreise 5% des geschätzten f.o.b.-Wertes
Pitcairn	–				
Salomon-Inseln	Japan	1979/80	12 500	unbegrenzt	SI \$ 100 000 in Waren u. Diensten, SI \$ 100 pro Schiff, SI \$ 900–3 500 pro Schiff je Fang- reise <sup>4)</sup>
	Korea (S)	1980/81	1 500	unbegrenzt	US \$ 130 000
Tokelau	USA <sup>1)</sup>				
Tonga	–				
Tuvalu	Korea (S)	1980/81	unbegrenzt	137	US \$ 84 000
	Fidschi	1981/82	unbegrenzt	7	2,5% des Fangwertes, sowie Aus- bildung von 15 Fischern aus Tuvalu
	USA <sup>1)</sup>				

Tabelle 4: Lizenzverträge der Inselstaaten über Fischereirechte in den 200-sm-Zonen um 1980  
Fishing zone access fee arrangements, 1980

	Lizenznehmer aus	Laufzeit	Fangmenge t	zulässige Fangschiffe	Lizenzgebühren (pro Jahr)
Vanuatu	unbekannt				
Wallis & Futuna	Japan	1980/81	1900	65	Franc 418 000
West-Samoa	–				

<sup>1)</sup> Parallel zu einem Vertrag über den Verzicht der USA auf Territorialansprüche wurde in einem Briefwechsel vereinbart, daß U.S.-Fangschiffe zur Belieferung der Konservenfabriken in Amerikanisch-Samoa jederzeit eine Fanglizenz erhalten.

<sup>2)</sup> Fidschi hat die 200sm-Ausschließliche Wirtschaftszone erst am 1. 12. 1981 erklärt. Nach den bisherigen Absichten müssen eventuelle Lizenznehmer sich verpflichten, sämtliche Fänge an die Konservenfabrik in Levuka/Fidschi zu liefern.

<sup>3)</sup> Bedingungen unbekannt.

<sup>4)</sup> Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Schiffsgröße und der Dauer der jeweiligen Fangreise.

ein „Faustpfand“ für den politischen Handel. Seine Wirksamkeit dürfte sich steigern mit der Konkurrenz fremder Interessenten an den natürlichen Ressourcen der 200-sm-Zonen. Aus dieser Konkurrenz könnte auch eine gewisse gegenseitige Überwachung der Lizenznehmer entstehen, so daß die Kontrollaufgaben der Inselstaaten erleichtert würden.

Zunehmend können die Inselstaaten nun auch „joint ventures“ mit Fischereiunternehmen aus Fernfischfangländern etablieren, so daß sie in höherem Maße am technischen Wissen und am Gewinn beteiligt sind sowie mehr Einfluß auf die Unternehmenspolitik gewinnen. Noch wichtiger aber ist, daß aus dem nun allen gegebenen Instrument der 200-sm-Zonen und der damit auch allen aufgegebenen Auseinandersetzung mit den Fernfischfangländern – z. Z. Japan, Republik Korea, Taiwan, USA, UdSSR – auch ein gewisser Anreiz zu gemeinsamem Handeln und ein „regionales Bewußtsein“ entstehen. Denn eine umfassende intraregionale Zusammenarbeit scheint unabdingbar: Die einzelnen Inselstaaten können – jeder für sich – weder eine wirkungsvolle Hege der wandernden Fischbestände organisieren oder die Einhaltung der Lizenzverträge kontrollieren, noch sind sie in der Lage, den größtmöglichen Nutzen aus dem Fischereipotential zu ziehen. Es soll hier nur verwiesen werden auf die Problematik, daß nicht jeder Inselstaat eine Konservenfabrik haben kann, daß aber andererseits der höchstmögliche Aufbereitungsgrad der Fischfänge innerhalb der Region erzielt werden sollte. Bisher sind die Zielvorstellungen der einzelnen Inselstaaten noch sehr heterogen: z. B. Fidschi, Nauru und eventuell auch Tonga wollen Fischfang und -verarbeitung weitgehend eigenständig bewerkstelligen, die Salomon-Inseln und Belau setzen auf „joint ventures“, und die kleinen Inselstaaten, wie Tuvalu und die Cook-Inseln, möchten im Grunde nur möglichst hohe Geldeinnahmen aus Fanglizenzen erzielen.

Insofern muß die Gründung der „South Pacific Forum Fisheries Agency“ (Sitz: Honiara, Salomon-Inseln) im Jahr 1979 als wichtiges und positives Ergebnis gesehen werden. Es handelt sich dabei um eine Koordinierungsstelle, die für die

Mitgliedsländer des „South Pacific Forum“<sup>32)</sup>

- Daten und Informationen sammelt,
- Interpretationshilfen zum neuen Seerecht gibt,
- Vorschläge zur Harmonisierung der nationalen Fischereirechte und der Fischereipolitik der Mitgliedsländer erarbeitet, z. B. auch in bezug auf einen gemeinsamen Ansatz bei Verhandlungen mit Fernfischfangländern,
- Fragen der Erhaltung der Fischbestände behandelt und
- Probleme der Überwachung der enorm ausgedehnten 200-Meilen-Zonen zu lösen versucht<sup>33)</sup>.

Zahlreiche Schwierigkeiten lassen sich auf der nationalen Ebene nicht beheben. Man denkt daher z. Z. an die Bildung von Subregionen, die sich jeweils aus den 200-sm-Zonen mehrerer Mitgliedsländer zusammensetzen würden und für die gemeinsame Lizenzverträge mit Fernfischfangländern auszuhandeln bzw. Überwachungssysteme einzurichten wären. Die Realisierung solcher Pläne ist jedoch schwierig, da die Inselstaaten des Südpazifik erst vor kurzer Zeit ihre nationale Selbständigkeit erreicht haben und daher kaum schon wieder zum Verzicht auf Souveränitätsrechte bereit sind. Die „South Pacific Forum Fisheries Agency“ ist keine supranationale Behörde.

Aber wenn man die politischen Schwierigkeiten und die weiter oben (S. 67) genannten Hindernisse nicht als unüberwindbar ansieht, sondern als Aufgaben eines weitsichtigen Entwicklungsprogrammes begreift, dann können doch noch die neuen Rechtsnormen zu einem grundsätzlichen Strukturwandel der kleinen Inselstaaten des Südpazifik beitragen.

<sup>32)</sup> Das „South Pacific Forum“ ist die seit 1971 jährlich stattfindende Konferenz der Regierungschefs der selbständigen Länder des Südpazifik einschließlich Australiens und Neuseelands.

<sup>33)</sup> Vgl. zur Aufgabenstellung die „Suva Declaration of October 1976“ des South Pacific Forum vom 13./14. Oktober 1976. Die wichtigen Aufgaben der Hege der Fischbestände sind aber wohl kaum im Rahmen der „Forum Fisheries Agency“ zu lösen; sie bedürfen der Zusammenarbeit mit den Fernfischfangländern sowie auch mit Indonesien und den Philippinen, in deren Bereichen sich wichtige Laichgründe der Wanderfischarten befinden.

## Literatur

- Ansprüche der Staaten auf Meereszonen*. Beilage zu: Nachrichten für Seefahrer 27, 1980.
- ARCHER, A. A., BEAZLEY, P. B.: The Geographical Implications of the Law of the Sea Conference. In: *Geographical Journal* 141, 1975, S. 1–13.
- BARDACH, J. E., MATSUDA, Y.: Fish, Fishing, and Sea Boundaries: Tuna Stocks and Fishing Policies in Southeast Asia and the South Pacific. In: *Geo Journal* 4, 1980, S. 467–478.
- BARTZ, F.: Die großen Fischereiräume der Welt. Wiesbaden 1965.
- BOGGS, S. W.: National Claims in Adjacent Seas. In: *Geographical Review* 41, 1951, S. 185–209.
- BOUR, W., GALENON, P.: The Development of Tuna Fisheries in the Western Pacific. Noumea, Neukaledonien 1979. (South Pacific Commission. Occasional Paper, Nr. 12).
- BUZAN, B.: A Sea of Troubles? Sources of Dispute in the New Ocean Regime. London 1978. (Adelphi Papers, Nr. 143).
- COUPER, A. D.: The Law of the Sea. London 1978.
- DARMAN, R. G.: The Law of the Sea: Rethinking U.S. Interests. In: *Foreign Affairs* 1977, S. 373–395.
- FAIRBAIRN, T. I., BOLLARD, A.: South Pacific Economies: Statistical Summary. Noumea, Neukaledonien 1978. (South Pacific Commission. Occasional Paper, Nr. 5).
- Food and Agricultural Organization of the United Nations: 1979 Yearbook of fishery statistics*, Bd. 48, 49. Rom 1981.
- HALBACH, P., FELLNER, R.: The Metallic Minerals of the Pacific Seafloor. In: *Geo Journal* 4, 1980, S. 407–422.
- HARMAN, G. W., MACMILLEN, M. J. J.: The Market for Tuna. London 1973. (Tropical Products Institute, G. 80).
- HEDBERG, H. D.: National-International Jurisdictional Boundary on the Ocean Floor. Kingston, Rhode Island 1972. (University of Rhode Island. Law of the Sea Institute. Occasional Paper, Nr. 16).
- HEMPEL, G.: Fischereiregionen des Weltmeeres. Produktion und Nutzung. In: *Geographische Rundschau* 31, 1979, S. 492–497.
- HENKIN, L.: Politics and the Changing Law of the Sea. In: *Political Science Quarterly* 89, 1974, S. 46–67.
- JENISCH, U.: Die Seerechtskonferenz der 10. Session. In: *Außenpolitik* 32, 1981, S. 15–27.
- JOHANNES, R. E.: Palau. An Oceanic Society. In: *Oceans* 11, 1978.
- KEARNEY, R. E.: A Regional Approach to Fisheries Management in the South Pacific Commission Area. Noumea, Neukaledonien 1976. (South Pacific Commission).
- : The Law of the Sea and Regional Fisheries Policy. Noumea, Neukaledonien 1977 (South Pacific Commission. Occasional Paper, Nr. 2).
- : Some Problems of Developing and Managing Fisheries in Small Island States. Noumea, Neukaledonien 1979. (= South Pacific Commission. Occasional Paper, Nr. 16).
- KENT, G.: South Pacific Fisheries Politics. In: J. N. HURD (Ed): *The Emerging of Pacific Island States. The Proceedings of the Fourth Annual Pacific Islands Studies Conference*. April 6 and 7, 1979. Honolulu 1979, S. 75–81.
- : The Politics of Pacific Islands Fisheries. Boulder, Colorado 1980a.
- : Bigger water – smaller catch? In: *Development Forum (UNDP) VIII*, 1980b.
- KLAWE, W. L.: Estimations des prises de thons et de marlins effectuées par les palangiers Japonais, Coréens et Taiwanais à l'intérieur de la zone économique de 200 milles des pays membres de la commission du pacifique sud. Noumea, Neukaledonien 1978. (Commission du Pacifique Sud. Document occasionnel, Nr. 10).
- KLEMM, U.-D.: Die seewärtige Grenze des Festlandsockels. Geschichte, Entwicklung und lex lata eines seevölkerrechtlichen Grundproblems. Berlin/Heidelberg/New York 1976.
- KORTUM, G.: Meeresgeographie in Forschung und Unterricht. In: *Geographische Rundschau* 31, 1979, S. 482–491.
- LEE YONG LENG: Southeast Asia and the Law of the Sea: Some Preliminary Observations on the Political Geography of Southeast Asian Seas. Singapore 1978, Revised Edition 1980.
- LUARD, E.: The Law of the Sea Conference. In: *International Affairs* 50, 1974, S. 268–278.
- MEANY, F.: Are Fisheries really common property? In: *Australian Fisheries*, June 1979, S. 6–7.
- National Maritime Claims*. Ed. by the Office of The Geographer, Department of State. Washington 1981, mimeogr.
- Pacific Islands Monthly* (Sydney), Bd. 49 (1978) ff.
- PAFFEN, K.: Maritime Geographie. Die Stellung der Geographie des Meeres und ihre Aufgaben im Rahmen der Meeresforschung. In: *Erdkunde* 18, 1964, S. 40–62.
- PLATZÖDER, R.: Deep Seabed Mining and the Law of the Sea. In: F. BENDER (Ed.): *The Mineral Resources Potential of the Earth*. Stuttgart 1979, S. 118–131.
- (Hg.): *Dokumente der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen – New Yorker Session 1980 – 2 Bde. Materialien für die deutsche Seerechtsdelegation*. Ebenhausen 1980. (Stiftung Wissenschaft und Politik).
- PLATZÖDER, R., GRAF VITZTHUM, W.: Zur Neuordnung des Meeresvölkerrechts auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen. Ebenhausen 1974. (Stiftung Wissenschaft und Politik).
- PRESCOTT, J. V. R.: *The Political Geography of the Oceans*. 1975.
- SEVELE, F. V., BOLLARD, A.: South Pacific Economies: Statistical Summary. Noumea, Neukaledonien 1979. (South Pacific Commission. Occasional Paper, Nr. 15).
- Solomon Islands. Fisheries Division. Ministry of Natural Resources: Fisheries Management Plan for Billfish, Tuna and Tuna-like Fish in Solomon Islands*. Honiara, o. J.
- UCHIDA, R. N.: *The Fish Resources of the Western Central Pacific Islands*. Rom (FAO) 1978.
- ULRICH, J.: Erforschung und Nutzung des Meeresbodens. In: *Geographische Rundschau* 31, 1979, S. 498–504.
- YOUNG, E., JOHNSON, B.: *The Law of the Sea*. Glasgow 1973.

Für wichtige Erläuterungen und Auskünfte sowie die Überlassung von Materialien danke ich den zuständigen Behörden der südpazifischen Inselstaaten, der Botschaft von Neuseeland (Bonn) und insbesondere Frau Dr. RENATE PLATZÖDER (Ebenhausen), Herrn Dr. C. J. DUISBERG und Herrn Dr. T. EITEL (Auswärtiges Amt, Bonn), Herrn Direktor DIRK A. BALLENDORF (Micronesian Area Research Center, University of Guam) sowie den Herren PETER G. FRANKLIN, PATRICK M. LAVENDER und Direktor PHILIPP MULLER (South Pacific Forum Fisheries Agency, Salomon-Inseln).

